

Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2013

Nr. 2013/483

Bildungsraum Nordwestschweiz; Erneuerung der Regierungsvereinbarung; Arbeitsprogramm 2013–2017

1. Ausgangslage

Im Dezember 2009 haben die vier Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn eine Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz beschlossen¹⁾. Die Vereinbarung sieht in Paragraf 3 Absatz 1 vor, dass die Regierungen bis Ende 2013 über die Institutionalisierung der Zusammenarbeit entscheiden. Ausserdem soll bis Ende 2015 ein Bildungsbericht Nordwestschweiz vorliegen, der eine Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit und ihre Weiterentwicklung sowie gegebenenfalls eine Anpassung der Regierungsvereinbarung ermöglichen soll (§ 7 der Regierungsvereinbarung).

Die ursprünglich in der Regierungsvereinbarung separat vorgesehenen Antragstellungen zu Institutionalisierung und Bildungsbericht liegen nun zusammengeführt vor (vgl. Beilage 1). So entsteht ein ganzheitliches Bild, welches den Regierungen eine Beschlussfassung über die Fortführung der Zusammenarbeit ermöglicht.

2. Handlungsbedarf

Die vierkantonale Zusammenarbeit in Bezug auf konkrete Projekte ist effizient und kostengünstig und die Vertretung gemeinsamer Interessen in den Gremien der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat sich bewährt. Deshalb soll die vierkantonale Zusammenarbeit fortgeführt und stabilisiert werden.

Wesentliche Ziele der Regierungsvereinbarung sind erreicht worden. Die Strukturreformen sind in allen vier Kantonen eingeleitet und im Kanton Solothurn realisiert. Die inhaltliche Harmonisierung ist im Rahmen des laufenden Projekts des Deutschschweizer Lehrplans 21 vorgesehen. Der erste vierkantonale Bildungsbericht Nordwestschweiz ist Ende 2012 erschienen.

Weniger erfolgreich war die Umsetzung weiterer Harmonisierungsschritte. Hier zeigt sich, dass die vier Kantone in Bezug auf strukturelle Entwicklungen eine unterschiedliche Ausgangsbasis haben (u.a. bedingt durch unterschiedliche Verfassungsgrundsätze). Der Fokus der vier Kantone liegt nun auf der kantonalen respektive bikantonalen (BL/BS) Umsetzung der beschlossenen Strukturreformen.

3. Umsetzungsvorschlag

Die vierkantonale Zusammenarbeit soll noch effizienter und effektiver gestaltet und vor allem dort fortgeführt werden, wo sie in Ergänzung zu den kantonalen Entwicklungen besonders erfolgreich ist:

¹⁾ RRB Nr. 2009/2300 vom 7. Dezember 2009

- bei Vorhaben, die in Umsetzung oder Planung sind, die sich dank der vierkantonalen Zusammenarbeit besser und kostengünstiger realisieren lassen und mit denen sich der BRNW auch gesamtschweizerisch als Bildungsregion profiliert;a
- bei der Vertretung der Interessen der vier Kantone in den Gremien der EDK, was zu einer Stärkung des Gewichts der vier Kantone in der Schweiz insgesamt führt;
- bei der regionalen Koordination, insbesondere betreffend Fragen, die die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz und eine sinnvolle regionale Angebotspolitik betreffen.

Gleichzeitig soll die Organisation der Zusammenarbeit besser in die Verwaltungsabläufe der Kantone eingebunden werden. Die politischen Entscheidungsprozesse sollen jeweils parallel in den Kantonen und den Regelstrukturen folgend ablaufen. Dem Regierungsausschuss (RRA) mit den vier Bildungsdirektoren kommt dabei eine rein konsultative und der Leitung des Geschäftsausschusses eine rein koordinatorische Rolle zu.

3.1 Regierungsvereinbarung

Die Konsolidierung und Vereinfachung der Zusammenarbeit bedingen eine Anpassung der bestehenden Regierungsvereinbarung (vgl. Synopse im Anhang):

- Verzicht auf das Ziel einer allgemeinen Harmonisierung der Bildungssysteme, Verzicht auf ein generelles Konvergenzziel (§ 1);
- Verzicht auf eine gemeinsame Weichenstellung bei bildungspolitisch relevanten Entwicklungen (§ 2 Abs. Bst. a und b sowie § 4 Abs. 2);
- Verzicht auf eine weitere Institutionalisierung. Die Abstimmung mit der EDK erfolgt in der bisherigen Form mittels gemeinsamer Positionsbezüge (keine Konsultation des Bildungsraums als eigene Region der EDK) (§ 3);
- neu soll die Zusammenarbeit alle vier Jahre überprüft werden (§ 6);
- der Bildungsbericht ist periodisch vorgesehen; auch als Grundlage für die unter § 6 definierte Überprüfung (§ 7);
- die Geschäfte werden über die Departemente im Rahmen der kantonalen Usanz abgewickelt (§ 9).
- die zuständigen Departemente informieren die jeweiligen parlamentarischen Bildungskommissionen über wichtige Schritte und Entwicklungen im Bildungsraum.

Diese schlankere Regierungsvereinbarung soll per 1. Januar 2014 in Kraft treten.

3.2 Neue Organisationsstruktur

Kern der vorgesehenen Konsolidierung ist die Vereinfachung der Organisation. Die bisherige Projektorganisation wird aufgelöst und die Zusammenarbeit innerhalb des kantonalen Regelbetriebs organisiert. An Stelle der bisherigen Gesamtprojektleitung soll so weit wie möglich die Regelorganisation der Kantone treten. Die Amtsleitungen sind für die Koordination verantwortlich. Pro Bildungsstufe (Volksschule, Mittelschule und Berufsbildung) ist eine so genannte Leitungskonferenz vorgesehen, in welcher jeweils die vier Amtsleitenden der Bildungsraumkantonen vertreten sind.

Durch den Verzicht auf eine Gesamtprojektleitung wird die Organisationsstruktur schlanker und effizienter. Die nötigen Entscheide werden je kantonale von den zuständigen Gremien getroffen. Um gleichwohl den nötigen Gesamtüberblick sicherzustellen, wird sich - zwei- bis dreimal jährlich - ein Geschäftsleitungsausschuss treffen. Dieser setzt sich aus den drei Vorsitzenden der Leitungskonferenzen der Bildungsstufen zusammen.

Der Regierungsausschuss, welcher bis anhin die vierkantonalen Geschäfte koordiniert hat, wird in der neuen Organisation in reduzierter Form geführt (ein bis zwei Sitzungen pro Jahr). Er übernimmt neu eine Art Stabsfunktion für die vier kantonalen Regierungen bei richtungsweisenden Themen.

Innerhalb dieser effizienten Organisation sollen die bisher von einzelnen Kantonen für alle vier Kantone erbrachten Koordinationsleistungen vierkantonal verrechnet werden. Insgesamt sind dies maximal 270 Stellenprozente als Kostendach für sämtliche Koordinationsressourcen. Dabei entfallen auf:

<i>Koordinationsressourcen</i>	<i>Stellenprozente (Dach)</i>
Geschäftsleitung RRA	40 % total davon 19.5%
Volksschule	max.140 % total davon 19.5%
Mittelschule	max. 50 % total davon 19.5%
Berufsbildung	max. 40 % total davon 19.5%
Total	max.270 % total davon 19.5%

Diese Kosten werden mit 345'000 Franken veranschlagt. Aufgrund der Kantonsgrösse entfallen auf den Kanton Solothurn 19.5 %¹⁾ der effektiven Kosten.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Die veranschlagten vierkantonalen Kosten für den BRNW bewegen sich für die Jahre 2014–2017 ungefähr im bisherigen Rahmen. Davon trägt der Kanton Aargau zusätzlich zu seinem Anteil von 45 % einen Standortanteil von 30'000 Franken.

	2014	2015	2016	2017
Gesamtkosten	1'006'500 Fr.	1'097'500 Fr.	1'132'500 Fr.	957'500 Fr.
./ Standortanteil Aargau	30'000 Fr.	30'000 Fr.	30'000 Fr.	30'000 Fr.
vierkantonale Gesamtkosten	976'500 Fr.	1'067'500 Fr.	1'102'500 Fr.	927'500 Fr.
Kanton Solothurn	190'400 Fr.	208'200 Fr.	215'000 Fr.	180'900 Fr.
davon Overhead SO	14'500 Fr.	14'500 Fr.	14'500 Fr.	14'500 Fr.

Die vierkantonalen Gesamtkosten setzen sich zusammen aus dem Overhead (Gesamtprojektleitung, Sitzungen Regierungsausschuss, Kommunikation und Informationsveranstaltungen) 74'500 Franken per annum, den Kantonalen Koordinationsleistungen gemäss Ziffer 3.2 345'000 Franken per annum sowie den Projektkosten. Die Projektkosten sind je nach Projektstand variabel.

Der BRNW wird im Rahmen der EDK-Gremien (Ebene Bildungsdirektoren und Ebene Fachgremien) als massgeblicher Mitspieler in bildungspolitischen und fachlichen Fragen wahrgenommen. Dieser Erfolg ist umso bemerkenswerter, als der BRNW in der EDK-Gremienstruktur keine formale Entsprechung findet und die Wirkung daher allein auf informellem Weg zu Stande kommt. In

¹⁾ Gemäss § 10 Abs. 1 der Regierungsvereinbarung erfolgt die Finanzierung im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Vertragskantone. Stand 2009.

massgeblichen Schulentwicklungsprojekten hat der BRNW gesamtschweizerisch eine Pionierrolle erreicht (z.B. Checks und Aufgabensammlung, Lehrplan 21, didaktisches Handbuch Frühförderung, harmonisierte Maturitätsprüfung, Nachholbildung für Erwachsene, Umsetzung Berufsmaturitätslehrplan und harmonisierte Berufsmaturität, Studienprogramm für Quereinsteigende). Zur Vorbereitung der EDK-Sitzungen haben die vier Bildungsdepartemente ein gemeinsames Briefing für die Departementvorsteher installiert, so dass diese in wichtigen Geschäften die kantonalen Interessen, wenn möglich, gemeinsam vertreten können.

4. Kommunikation

Die Anpassung der Regierungsvereinbarung und die damit verbundene Weiterführung der Zusammenarbeit im BRNW werden im Anschluss an die Regierungsratsbeschlüsse in allen Kantonen über eine gemeinsame Medienmitteilung kommuniziert.

5. Beschluss

- 5.1 Vom vierkantonalen Tätigkeitsbericht zum Bildungsraum Nordwestschweiz 2012 wird Kenntnis genommen.
- 5.2 Die aus der Regierungsvereinbarung vom 7. Dezember 2009 erteilten Aufträge an das Departement für Bildung und Kultur (Berichterstattung und Bildungsbericht Nordwestschweiz) sind erfüllt.
- 5.3 Den Änderungen der Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz gemäss Beschluss des Regierungsratsausschusses Bildungsraum (RRA) vom 17. Dezember 2012 wird zugestimmt und sie werden per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.
- 5.4 Das Departement für Bildung und Kultur wird mit der Umsetzung der Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz beauftragt.
- 5.5 Die gemäss der Regierungsvereinbarung vom Kanton Solothurn zu leistenden Beiträge zur Finanzierung der allgemeinen Kosten (Overhead) sind mit einem Anteil in der Höhe von 14'500 Franken im Budget Direktorenkonferenz bei der Staatskanzlei zu führen. Die restlichen Kosten gehen anteilmässig zu Lasten der Budgets Volksschule und Berufsbildung, Mittel- und Hochschulwesen. Der Kantonsrat bewilligt die Kosten im Rahmen des jährlichen Voranschlages.
- 5.6 Die Zustimmung zu den Beschlüssen 5.2 bis 5.4 gilt unter dem Vorbehalt, dass die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleich lautende Beschlüsse fassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Beilage 1: Bericht

Beilage 2: Synopse Regierungsvereinbarung

Beilage 3: Tätigkeitsbericht 2012

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, DK, FL, em, LS

Volksschulamt (6) Wa, YK, Eg, eac, RF, cb

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Staatskanzlei (2) z. H. Budget und Finanzplanung

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Aktuariat Bildungs- und Kulturkommission